

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/552

KR.Nr. I 175/2008 (BJD)

Interpellation überparteilich: Dauer von Bewilligungsverfahren (02.12.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat soll aufzeigen, welche Vorgaben für die Dauer von Bewilligungsverfahren bestehen, wie lange die Verfahren effektiv dauern und wie er gedenkt, die Bewilligungsverfahren zu straffen und zu verkürzen.

2. Begründung

Langwierige, komplizierte und aufwändige Bewilligungsverfahren verteuern Projekte unnötig und schrecken Unternehmer ab. Es ist im Interesse des Kantons, Bewilligungsverfahren möglichst rasch, transparent und für beide Seiten Kosten sparend durchzuführen, um als Standortkanton attraktiv zu sein und später Steuereinnahmen generieren zu können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Interpellation und ihre Begründung lassen vermuten, dass mit „Bewilligungsverfahren“ im Wesentlichen das **Baubewilligungsverfahren** gemeint ist, zumal von „Verteuerung von Projekten“ die Rede ist.

Das Baubewilligungsverfahren (inkl. das zuweilen notwendige Gestaltungsplanverfahren) ist erstinstanzlich ein kommunales Verfahren. Gemäss § 9 Absatz 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV, BGS 711.61), welche das Baubewilligungsverfahren regelt, hat die Baubehörde, sobald bei ihr alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen eingegangen sind, dem Bauherrn ihren Entscheid innert 2 Monaten unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen. Wir bzw. das Bau- und Justizdepartement (BJD) als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz führen keine Statistik, gehen aber davon aus, dass diese Frist bei herkömmlichen Baugesuchen ohne besondere Komplexität in der Regel eingehalten wird. Zumindest können wir das den im Zusammenhang mit Beschwerden eingereichten Akten und der Tatsache entnehmen, dass sich die Zahl der Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerden in Grenzen hält. Wir halten die Ordnungsfrist von 2 Monaten für angemessen, zumal das Baugesuch ja zur Gewährung des Drittrechtsschutzes (14 Tage) publiziert werden muss.

Das mit der Abschaffung des Gemeinderates als Beschwerdeinstanz (Teilrevision der KBV vom 26. Januar 2005) beschleunigte Beschwerdeverfahren sieht noch **eine** (kantonale) Verwaltungs-

Beschwerdeinstanz (BJD) und **eine** (bundesrechtlich vorgeschriebene) kantonale Verwaltungsgerichtsinstanz vor. Dieser Instanzenzug kann nicht abgekürzt werden, wenn die kommunale Zuständigkeit beibehalten werden soll, was wir voraussetzen. Was die Behandlungsdauer von Bau- und Nutzungsplanbeschwerden angeht, enthält das vom Kantonsrat genehmigte Produktegruppenziel „1.1 Globalbudget Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement“ quantitative und qualitative Vorgaben für die Behandlung der Beschwerden. Mehr als 80 % der Entscheide sollen vor Verwaltungsgericht Bestand haben und der Anteil der innerhalb von 4 Monaten entschiedenen Fälle soll mehr als 80 % betragen. Der vom Regierungsrat am 10. März 2009 verabschiedete Geschäftsbericht per 31. Dezember 2008 weist aus, dass das qualitative Ziel erfüllt werden kann, das quantitative Ziel aber allzu ambitiös ist und das Ziel (nur) in ca. 70 % der Fälle erreicht werden kann. Wir sehen indessen keinen Handlungsbedarf, weil sich das Ergebnis im Hinblick auf Komplexität und Aufwand von Bau- und Planbeschwerdeverfahren immer noch sehen lässt: Das vom Gesetz vorgesehene Instruktionsverfahren mit Schriftenwechsel, Beweiserhebungen, Gutachten, Befragungen, Parteiverhandlungen (im Bauwesen meist auch Augenschein) wie auch der Anspruch auf Begründung der Entscheide lassen eine weitere Verkürzung der Fristen nicht als realistisch erscheinen.

Ähnliches gilt für die Behandlung der Gesuche für Bauten ausserhalb der Bauzone. Gemäss Geschäftsbericht per 31. Dezember 2008 wurden die Vorgaben (80 % der Baugesuche innerhalb von 60 Tagen [Geschäftsart 1] bzw. 32 Tagen [Geschäftsart 2] erledigt) jeweils klar übertroffen.

Das im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren involvierte Verwaltungsgericht führt seit 2008 ein Globalbudget mit Leistungsvereinbarung. Der erste Geschäftsbericht für das Jahr 2008 mit den Indikatoren 4035-4055 weist aus, dass die meisten Indikatoren eingehalten werden konnten.

Im Detail verweisen wir auf die einzelnen Geschäftsberichte der Globalbudgets.

Fazit: Die gesetzgeberischen Massnahmen – im Übrigen auch durch Vereinfachung der **materiellen** Bauvorschriften durch die Revisionen der kantonalen Bauverordnung – sind ausgereizt. Das revidierte Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.111), welches auch das Baubewilligungsverfahren weitgehend bestimmt, ist am 1. April 2008 in Kraft getreten. Diese Revision erfolgte auch mit dem Ziel, die Verfahren weiter zu beschleunigen. Es sei daran erinnert, dass vom Kantonsrat entsprechende Anträge des Regierungsrates wie Einschränkung der Gerichtsferien, keine Fristerstreckung zur Verbesserung der Beschwerden, Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Aussichtslosigkeit der Beschwerde, abgelehnt wurden. Trotzdem ist festzustellen, dass die Bewilligungsverfahren zur Zeit in der Regel nicht so lange dauern, dass gesetzgeberische, strukturelle oder organisatorische Massnahmen notwendig wären.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (La) (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Gerichtsverwaltung

Amt für Raumplanung (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat